

## BESCHLUSS

### „1. Vereinfachtes Verfahren mit Laufzeitbeginn ab 01.01.2025 bis 01.12.2025

Es wird in diesem Pflegesatzverfahren auf eine Prüfung des Bestandsschutzes verzichtet.

Die Fortschreibung der Werte erfolgt analog den Festlegungen des Grundsatzausschusses am 14.11.2024. Das heißt, es werden auf der Basis der zuletzt verhandelten Belegungsstruktur die zuletzt verhandelten Personalmengen und Personalkosten sowie Sachkosten fortgeschrieben. Es gelten solange die Ansätze aus der Grundsatzausschusssitzung vom 14.11.2024, bis der Grundsatzausschuss nach Empfehlung der AG *Tarife* neue Werte festsetzt.

Aus den dort ausgewiesenen Werten kann kein Bestandsschutz für die Zukunft abgeleitet werden. Der Bestandsschutz muss zwingend im darauffolgenden Verfahren geklärt werden.

Ob dies auf dem Wege einer Einzelverhandlung stattfinden muss oder bis dahin ein Verfahren entwickelt worden ist, das dies auch bei einer weiteren Teilnahme am Vereinfachten Nachweisverfahren ermöglicht, muss in den folgenden Monaten geklärt werden.

Im Falle des Punktes f) des Beschlusses vom 14.11.2024 („Nachverrechnungen zum Tarifvertrag 2023 finden im Einzelfall Berücksichtigung“) wird für die Tarifvarianten TVöD, AVR Caritas und BAT-KF festgehalten:

- Einrichtungen, die im Vorjahr am Vereinfachten Nachweisverfahren teilgenommen haben, weisen keinen Nachholeffekt auf.
- Die anderen Einrichtungen müssen nachweisen, dass die Tarifeffekte für die Monate Januar und Februar 2025 nicht in der Vorverhandlung berücksichtigt worden sind. Dies erfolgt über einen Vergleich der verhandelten Personalkosten mit den für 2024 im Kalkulationsschema ausgewiesenen Personalkosten.
- Wenn nachgewiesen wird, dass im Bereich Pflege und Betreuung eine Differenz von mindestens 1,5 % zwischen den verhandelten und den nachgewiesenen Personalkosten besteht, wird wie folgt verfahren: Erforderliche Nachwirkungen des Tarifvertrages 2023 werden für alle Funktionsbereiche für die Monate Januar – Februar 2025 mit jeweils einem Zwölftel von 11,5 % berücksichtigt.

### 2. Berechnung von Tarifwirkungen durch die AG *Tarife*

Der Grundsatzausschuss beauftragt die AG *Tarife*, neue Tarifabschlüsse im Hinblick auf ihre Wirkung zu analysieren und gemeinsame Empfehlungen für den Grundsatzausschuss zu erarbeiten.

Die AG *Tarife* nimmt eine Neuberechnung der Tarifwirkungen vor, wenn die Pressemitteilungen zum Abschluss veröffentlicht sind. Sie unterbreitet ebenfalls einen Terminvorschlag, ab wann die neuen Werte gelten sollen. Der Grundsatzausschuss beschließt die neuen Werte und den Zeitpunkt für die Umsetzung im Umlaufverfahren. Die Umsetzung erfolgt prospektiv. Bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Nachweise werden mit den bisherigen Werten fortgeschrieben, ab diesem Zeitpunkt eingereichte Nachweise werden mit den neuen, von der AG *Tarife* ermittelten und vom Grundsatzausschuss beschlossenen Werten fortgeschrieben.

Die AG *Tarife* wird eine Prognose der Entwicklung des regional üblichen Entgelts immer dann entwickeln, wenn die Ergebnisse der Haupttarife (TVöD, AVR Caritas, AVR-DD, BAT-KF) feststehen. Diese Prognose berücksichtigt die Anteile der jeweiligen Tarife an der Ermittlung des regional üblichen Entgelts.

### **3. Angebote für ein vereinfachtes Folgeverfahren im Rahmen von Einzelverhandlungen**

Einrichtungen, bei denen die Vergütungsverhandlungen mit Laufzeitbeginn im Jahr 2024 bis ins Jahr 2025 andauern, können anzeigen, dass sie nach Abschluss der Einzelverhandlung eine Fortschreibung der Entgelte nach dem Vereinfachten Nachweisverfahren für den Zeitraum ab Laufzeitende der Vereinbarung schließen wollen. Das erneute Einreichen eines Kalkulationsnachweises entfällt. Die Prüfung des Bestandsschutzes erfolgt erst in der darauffolgenden Verhandlung.

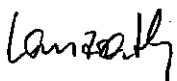
Es werden dann im Rahmen einer einheitlichen Verhandlung über eine Laufzeit von 24 Monaten zwei separate Vereinbarungen ausgestellt, in denen in der ersten Vergütungsvereinbarung auf die Folgevereinbarung verwiesen wird.

Für den zweiten Vereinbarungszeitraum ist sowohl eine weitere Stellungnahme des Heimbeirats als auch ein Erhöhungsbegründungsschreiben nach WBVG erforderlich.

Einrichtungen, deren Vergütungsvereinbarungen mit Laufzeitbeginn bis einschließlich 01.12.2024 im Kalenderjahr 2025 abgeschlossen worden sind, haben nach Gültigwerden dieses Beschlusses eine Frist von vier Wochen bis zum 06.05.2025, in der sie eine Folgevereinbarung für weitere 12 Monate beim federführenden Landesverband der Pflegekassen und dem zuständigen Landschaftsverband ohne Einreichen eines Nachweises anfordern können. Deren Eckwerte entsprechen den zu diesem Zeitpunkt aktuellen von der AG *Tarife* abgestimmten und vom Grundsatzausschuss beschlossenen Werten für den jeweiligen Tarif.

Einrichtungen mit Laufzeitbeginn vom 01.10.2024 bis 01.12.2024, bei denen der aktuelle Tarifabschluss noch aussteht (insb. TVöD, AVR Caritas, BAT-KF), können erst dann eine Folgevereinbarung erhalten, wenn die AG *Tarife* eine Bewertung des Tarifabschlusses vorgenommen und der Grundsatzausschuss entsprechende Werte beschlossen hat. Von diesem Zeitpunkt an müssen sie innerhalb von vier Wochen einen entsprechenden formlosen Antrag stellen.“

Düsseldorf, den 8. April 2025



Eric Lanzrath  
(Vorsitzender)

Anlage: Erklärung der Kostenträger zur Umsetzung des Beschlusses unter Punkt 1

**Anlage: Erklärung der Kostenträger zur Umsetzung des Beschlusses unter Punkt 1**

Zur weiteren **Umsetzung des Beschlusses unter Punkt 1** kündigen die Kostenträger an, wie folgt zu verfahren:

1. Bei einer **Unterschreitung der Personalkosten und/oder der Personalmenge (bemessen an den in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten einrichtungsindividuellen Personalanhaltswerten) im Bereich Pflege und Betreuung bis zu 5% im abgeschlossenen Kalenderjahr 2024** kann die Einrichtung am vereinfachten Verfahren mit den entsprechenden Steigerungswerten teilnehmen.
2. Auch bei einer **Unterschreitung der Personalkosten und/oder der Personalmenge (bemessen an den in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten einrichtungsindividuellen Personalanhaltswerten) im Bereich Pflege und Betreuung über 5%** kann die Einrichtung **unabhängig vom Kostendeckungsgrad** an einem modifizierten vereinfachten Verfahren teilnehmen.

Im Fall einer Unterschreitung der Personalkosten im Bereich Pflege und Betreuung von mehr als 5 % werden die Personalkosten in diesem Bereich auf der Basis der im Nachweis für das Kalenderjahr 2024 ausgewiesenen Personalkosten (abzüglich der IAP) mit den abgestimmten Steigerungswerten fortgeschrieben. Im Fall einer Unterschreitung der Personalmenge (bemessen an den in der Vergütungsvereinbarung vereinbarten einrichtungsindividuellen Personalanhaltswerten) im Bereich Pflege und Betreuung über 5% wird die prospektive Personalmenge individuell vereinbart.